

Satzung

des Schulfördervereins der Grundschule "Heinrich Zille" der Hansestadt Demmin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schulförderverein der Grundschule "Heinrich Zille". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Demmin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule „Heinrich Zille“ zur ideellen und materiellen Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.
Daneben fördert der Verein finanziell und unmittelbar die Bildung, Erziehung, die Jugendhilfe und mildtätige Zwecke.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Einkünfte

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus: den Beiträgen der Mitglieder, den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und Spenden von Firmen, sowie Freunden und Förderern des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch den Tod,
b) durch den, in schriftlicher Form erklärten Austritt,
c) durch den Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzulegen;
 - e) Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten und zweiten Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Schulleiter.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und einem Stellvertreter vertreten und kann über Geldmittel nur jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied verfügen. Über die Verwendung von Geldmitteln im Wert von über 150,00 € (in Worten einhundertfünfzig Euro) muss der Vorstand einen Beschluss fassen.
7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, abzuschließen.

§ 9 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige Ordnungen

1. Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Demmin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung der Bildung an der Grundschule „Heinrich Zille“ zu verwenden hat.

§ 11 Anwendungen der Regelungen des BGB

1. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09. November 2016 in Kraft.